

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.1996 zuletzt geändert am 14. Dezember 2010.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Seite 65, 68), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212) und der §§ 2 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz -LAbfG BW) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling (definiert als stoffliche Verwertung, keine Ersatzbrennstoff-Herstellung),
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin im Sinne von § 20 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Entsorgungspflicht die Erfassung und die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.“

3. § 2 Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gelten:

1. die Abfallentsorgungsanlagen
  - Annahmestellen für verwertbare Abfälle (Wertstoffstationen),
  - stationäre und mobile Annahmestellen für Schadstoffe,
  - städtische Kompostierungsanlagen und dezentrale Annahmestellen für Grünabfälle,
  - Abfallsauganlage in dem im § 3 Abs. 2 bezeichneten Gebiet,
  - Bioabfallvergärungsanlage,
  - Umladestation.“

4. Nach § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgenden Wortlaut enthält:

„(4) Bei Änderung des Sammelsystems, des Behälters oder Veränderungen des Standplatzes besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.“

5. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht überlassungspflichtig sind:  
1. Abfälle gemäß § 17 Abs. 2 KrWG;“

6. § 4 Abs. 1 Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen bzw. -systeme tatsächlich zur Verfügung stehen.“

7. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schadstoffe anderer Herkunft als aus Haushaltungen werden, über eine haushaltsübliche Menge hinaus (10 kg/Jahr), gegen Entgelt nur an der stationären Annahmestelle für Schadstoffe in der Maybachstraße entgegengenommen. Soweit sie nicht in der Originalverpackung angeliefert werden, ist ihre chemische Beschaffenheit auf Verlangen nachzuweisen. Bei der Übergabe hat die Anliefernde/der Anliefernde eine entsprechende Deklaration abzugeben. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlieferscheine sind zu verwenden. Die Übergabe größerer Anliefermengen als 100 kg ist mit der Annahmestelle für Schadstoffe vorher abzustimmen.“

8. § 14 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wertstoffe dürfen in die grundstücksbezogene Wertstofftonne und daneben nur bei den städtischen Wertstoffstationen Maybachstraße bzw. Nordbeckenstraße und nur in haushaltsüblichen Mengen in die dortigen Container eingegeben werden.“

9. § 17 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Wertstoffe/verwertbare Abfälle  
Abfälle, die nach den jeweiligen Marktverhältnissen zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- und Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier, Pappe, Metalle, Holz (soweit nicht imprägniert oder sonstige schädliche Verunreinigungen enthaltend), Kunststoffe, Altkleider, weißes sauberes Styropor (ohne Anhaftungen), Glas, Kork und sämtliche Verpackungsmaterialien“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister